

Herrn MD Dr. Nils Weith  
Leiter der Steuerabteilung  
Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

**Dr. Monika Wünnemann**  
Leiterin der Abteilung  
Steuern und Finanzpolitik

*Datum*  
15. Juli 2024

*Seite*  
1 von 2

## **Bürokratieabbau durch Erhöhung und Vereinheitlichung der Regelungen zu Sammelposten**

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

die in der Wachstumsinitiative des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehene Anhebung der Betragsgrenzen für Sammelposten unterstützen wir ausdrücklich. Das Ertragsteuerrecht ermöglicht in § 6 Abs. 2a EStG die Bildung von Sammelposten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten i. H. v. 250 bis zu 1.000 Euro. Die entsprechenden Wirtschaftsgüter können über einen festen Zeitraum von aktuell fünf Jahren als sog. Poolabschreibung abgeschrieben werden. Damit muss die tatsächliche Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht separat ermittelt und hinterlegt werden und diese müssen steuerlich nicht inventarisiert werden. Dies stellt eine erhebliche Bürokratieentlastung für die Unternehmen dar.

Im Referentenentwurf des Wachstumschancengesetzes war ursprünglich die Erhöhung der Betragsgrenzen für Sammelposten von 1.000 Euro auf 5.000 Euro vorgesehen. Eine Anhebung der Betragsgrenzen ist längst überfällig und würde der Preisentwicklung der letzten Jahre Rechnung tragen. Sie umfasst dabei weiterhin die Gegenstände des Anlagevermögens, die vornehmlich unter die Sammelposten fallen (z. B. Computerhardware). Bei ihnen beträgt die Nutzungsdauer sogar regelmäßig weniger als die für die Sammelposten festgeschriebenen fünf Jahre, sodass diese für die Unternehmen keine steuerlichen Vorteile, sondern reine Bürokratieentlastung mit sich bringt.

Bei einem befragten Industrieunternehmen würden nach Anhebung der Betragsgrenzen für Sammelposten etwa 70 bis 80 Prozent der Anlagegüter unter die Kategorie der Sammelposten fallen. Diese machen jedoch nur einen Wert von etwa 4 Prozent des Anlagevermögens aus, sodass zu erkennen ist, dass in diesen Wirtschaftsgütern nur ein minimales Abschreibungsvolumen steckt. Zudem verdeutlichen diese Zahlen, welches Bürokratie-

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Lobbyregisternummer*  
R000534

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

*Postanschrift*  
11053 Berlin

*Telekontakte*  
T: +493020281507  
F: +493020282507

*Internet*  
www.bdi.eu

*E-Mail*  
M.Wuennemann@bdi.eu

entlastungspotential in der Anhebung der Sammelposten steckt. Daher unterstützen wir die in der Wirtschaftsinitiative des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehene Anhebung der Betragsgrenzen für Sammelposten ausdrücklich.

Allerdings kann sich die Bürokratieentlastung tatsächlich nur dann entfalten, wenn die Regelungen nicht nur für das Steuerrecht, sondern auch für das Handelsrecht sowie ggf. IFRS-Bilanzierung analog gelten. Nach Handelsrecht gilt gem. § 246 Abs. 1 HGB grundsätzlich das Vollständigkeitsgebot, was den einzelnen Ansatz aller Vermögensgegenstände verlangt. Jedoch bieten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) gem. § 243 Abs. 1 HGB die Möglichkeit, unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und dem damit eng verbundenen Grundsatz der Wesentlichkeit die Möglichkeit, auch Sammelposten im Handelsrecht zu bilden.

Allerdings sind die GoB ein unbestimmter Rechtsbegriff, der gegen das im Gesetz dargelegte Vollständigkeitsgebot abgewogen werden muss. Dies kann zu wiederkehrenden Diskussionen mit Wirtschaftsprüfern führen und birgt dadurch ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit. Können die betreffenden Wirtschaftsgüter nicht bereits bei der handelsrechtlichen bzw. IFRS-Buchung als Sammelposten erfasst werden, ist der Bürokratieentlastungseffekt der steuerlichen Regelung jedoch zunichte. Eine zusätzliche Erfassung in einem rein steuerlichen Sammelposten würde dementsprechend sogar mehr Aufwand erzeugen.

Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Bildung von Sammelposten auch für das Handelsrecht und IFRS rechtssicher ermöglicht wird, damit der Bürokratieabbau tatsächlich vollzogen wird. Andernfalls droht die sehr sinnvolle Anhebung der Betragsgrenzen für die Sammelposten auf 5.000 Euro in der Wachstumsinitiative ein Papiertiger zu werden. Bei einer Umsetzung der Wachstumsinitiative sollte dies daher berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Wünnemann  
Leiterin Abteilung Steuern  
und Finanzpolitik, BDI



Dr. Nadja Fochmann  
Referentin Abteilung Steuern  
und Finanzpolitik, BDI